

# STATUTEN

## MUSIKSCHULE ANDELFINGEN UND UMGEBUNG



### NAME, ZWECK UND SITZ DES VEREINS

- Art. 1 Unter dem Namen MUSIKSCHULE ANDELFINGEN UND UMGEBUNG besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 bis Art. 79 des ZGB.
- Art. 2 Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Musikschule für die Bevölkerung der angeschlossenen Gemeinden.
- Art. 3 Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

### MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Kollektivmitglieder sind die angeschlossenen Schulgemeinden. Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften können ebenfalls aufgenommen werden.
- Art. 5 Einzelpersonen und privatrechtliche Körperschaften können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- Art. 6 Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist.

### FINANZEN

- Art. 7 Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Schulgelder fest. Die Aufteilung zwischen Schulgemeinden und Eltern richtet sich nach dem geltenden Musikschulgesetz.  
Die Beiträge für Mitglieder gemäss Art. 4 und Art. 5 werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- Art. 8 Die angeschlossenen Schulgemeinden übernehmen die Verpflichtung, die für den Unterricht erforderlichen Räume und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie stellen auch Klaviere und Instrumente für den Grundschulunterricht zur Verfügung und sorgen für deren Unterhalt.
- Art. 9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### ORGANE

- Art. 10 A Mitgliederversammlung  
B Vorstand  
C Schulleitung  
D Schulkommission  
E Rechnungsrevision  
F Konvent der Lehrpersonen

## **A Mitgliederversammlung**

Art. 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innert neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn es dieser als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Kollektivmitglieder die Einberufung verlangt.

Jedes Kollektivmitglied delegiert Vertreter/-innen in die Mitgliederversammlung. Die Anzahl der Vertreter/-innen richtet sich nach der Anzahl Volksschüler/-innen des vergangenen Schuljahres:

bis 50 Volksschüler/-innen:	1 Delegierte/-r
51-150 Volksschüler/-innen:	2 Delegierte
mehr als 150 Volksschüler/-innen:	3 Delegierte

Art. 12 Die Mitgliederversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Alle Verhandlungsgegenstände sind bekanntzugeben.

Art. 13 Die Lehrpersonen nehmen - vertreten durch den Konventsausschuss - mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

Art. 14 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vereinspräsidenten / der Vereinspräsidentin und der Vorstandsmitglieder, der Schulkommission und der Rechnungsrevision
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 4 und Art. 5
- d) Abnahme der Jahresberichte
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Genehmigung des Voranschlages
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Schulgelder gemäss Art. 7
- h) Genehmigung der Besoldungsverordnung und der Finanzkompetenzen

Art. 15 Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Delegierten der Kollektivmitglieder. Der Präsident / Die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine / ihre Stimme doppelt.

Art. 16 Die Delegierten sind berechtigt, dem Unterricht und den musikalischen Veranstaltungen beizuwohnen.

## **B Vorstand**

Art. 17 Der Vereinspräsident / Die Vereinspräsidentin ist zugleich Präsident/-in des Vorstandes. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18 Die Leitung der Vereinsgeschäfte und der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstand von sieben Mitgliedern. Der Schulleiter / die Schulleiterin und zwei vom Konventsausschuss delegierte Lehrpersonen nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Das Sekretariat führt das Protokoll. Je nach Geschäft kann der Präsident / die Präsidentin weitere Personen beratend einladen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Datum der Mitgliederversammlung. Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 19 Der Präsident / Die Präsidentin lädt den Vorstand zu Sitzungen ein, wenn die Geschäfte es erfordern. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin doppelt.

Art. 20 Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind:

- a) Mittelbeschaffung und Finanzverwaltung
- b) Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und Art der Zeichnung
- c) Anstellung der Schulleitung und der Finanzverwaltung
- d) Abberufung des Personals
- e) Festsetzung der Besoldung des Personals
- f) Festsetzung der Geschäftsordnung
- g) Bildung von Kommissionen für Detailgeschäfte

### **C Schulleitung**

Art. 21 Die vom Vorstand eingestellte Schulleitung ist verantwortlich für die personellen und organisatorischen Belange der Schule, sofern sie nicht von einem übergeordneten Organ festgelegt sind.

Art. 22 Die Schulleitung ist für die Qualitätsentwicklung verantwortlich.

### **D Schulkommission**

Art. 23 Die Schulkommission besteht aus dem Schulleiter / der Schulleiterin und weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder wird vom Vorstand bestimmt.

Ihre Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein und beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

Ihre Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgesetzt.

Art. 24 Den Vorsitz der Schulkommission führt der Schulleiter / die Schulleiterin, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 25 Die Schulkommission wird durch den Schulleiter / die Schulleiterin zu Sitzungen einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern. Eine Vertretung des Konvents der Lehrpersonen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

### **E Rechnungsrevision**

Art. 26 Die Amtszeit der zwei Revisoren / Revisorinnen beträgt vier Jahre und stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein. Wiederwahlen sind zulässig. Zusätzlich wird eine externe Revisionsstelle bestimmt.

Art. 27 Die Revisoren / Revisorinnen überprüfen den Voranschlag und die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand schriftlich Bericht.

### **F Konvent der Lehrpersonen**

Art. 28 Die Lehrpersonen bilden zusammen den Konvent der Musiklehrpersonen. Dieser ordnet zwei Vertreter/-innen in den Vorstand und eine Lehrperson in die Schulkommission ab. Der Konvent fördert die Kontaktnahme unter den Lehrpersonen. Er tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Er organisiert und konstituiert sich selbst.

## AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 29 Die Auflösung des Vereins richtet sich nach ZGB Art. 76 bis 79. Die Akten sind der Primarschule Andelfingen zur Aufbewahrung zu übergeben. Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit ähnlichem Zweck zu übergeben.

Art. 30 Die Auflösung muss mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller Delegierten beschlossen werden.

Die vorliegende revidierte 6. Fassung der Statuten wurde am 22. September 2010 von der Mitgliederversammlung genehmigt und ersetzt alle bisherigen.

Für den Vorstand:

Die Präsidentin

Ein Mitglied



Hanni Schneiter



Felix Altherr